

Übungsfall 4 - Lösung:

Ein Fitnessstudio mit medizinischen Ambitionen

Zur **Terminologie**: Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) ist der Begriff für das gesamte Regelwerk. Klausel ist der Begriff für eine Regelung aus der Gesamtregelwerk.

I. Formale Wirksamkeit Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB?

N1: § 305b BGB → keine vorrangige Individualvereinbarung

N2: § 310 Abs. 4 BGB → keine Anwendung auf Verträge aus dem Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht, sowie aus dem Kollektivarbeitsrecht)

aber: Anwendbarkeit auf Individualarbeitsverträge!

P1: Vorliegen von AGB → Definition nach § 305 Abs. 1 BGB

P2: Wirksame Einbeziehung der AGB

- § 305 Abs. 2 BGB prüfen:

Voraussetzungen für die Einbeziehung von AGB sind:

P1: ausdrücklicher Hinweis des Verwenders auf die AGB

P2: Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme der AGB für die andere Partei

P3: Einverständnis der anderen Partei mit der Geltung der AGB.

N1: AGB-Klauseln, die ganz und gar ungewöhnlich sind, werden kein Vertragsbestandteil, auch wenn die drei dafür erforderlichen positiven Voraussetzungen erfüllt sind. (§ 305c BGB)

aber: § 310 Abs. 1 BGB beachten

- im vorliegenden Fall alles gegeben. **Wenn alles (+) dann:**

II. Inhaltliche Wirksamkeit

P3: Auslegung (grundsätzlich gem. § 133, 157 BGB)

aber: nach § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders

P4: Abweichen von gesetzlicher Regelung, § 307 Abs. 3 BGB? wenn (+), dann:

P5: Klauselverbote (ohne Wertungsmöglichkeit) nach § 309 BGB durchprüfen.

- Im vorliegenden Fall könnte § 309 Nr. 9 BGB eingreifen. Danach ist eine Klausel unwirksam, wenn die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen durch den Verwender geschuldet wird **und** eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit vereinbart wurde.

Man könnte zunächst diskutieren, ob das Angebot eines Fitness-Studios die regelmäßige Dienstleistungserbringung beinhaltet? Wenn lediglich die Geräte zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, ist kein Fall des § 309 BGB gegeben. Da in den meisten Fitness-Studios jedoch auch Betreuung angeboten wird, kann man der Ansicht sein, dass § 309 Nr. 9 BGB eingreift. Die zunächst vereinbarte Vertragslaufzeit des Formularvertrages geht aber nicht über zwei Jahre hinaus, so dass dieses Klauselverbot nicht eingreift.

P6: Klauselverbote (mit Wertungsmöglichkeit) nach § 308 BGB durchprüfen. wenn (-), dann:

P7: Generalklausel nach § 307 Abs. 1 BGB

- S. 1 (unangemessene Benachteiligung?)
- S. 2 BGB (Bestimmung ist nicht klar und verständlich)
- Bei Verträgen mit einem Verbraucher auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände berücksichtigen (s. § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB)

Der BGB hat bei der Prüfung, ob durch die Nummer 7 der Vertragsbedingungen eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 BGB vorliegt, explizit die gebotene kundenfeindlichste Auslegung vorgenommen und festgestellt:

- Der Kunde könnte den falschen Eindruck erhalten, er könne nur bei einer Erkrankung kündigen.
- Die Anforderungen an den Inhalt des Attests sind zu hoch.
- Die Kündigungsfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes ist zu kurz.

III. Rechtsfolgen (=)

- Vertrag bleibt im Übrigen wirksam, § 306 Abs. 1 BGB (Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nur in Ausnahmefällen, § 306 Abs. 3 BGB)
- betreffende Klausel ist unwirksam
- unwirksame Klausel wird durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt, § 306 Abs. 2 BGB.

Damit ist zu prüfen, ob Gründe für eine **außerordentliche Kündigung gem. § 626 BGB** vorliegen...